

## Art. 226 Instruktionsverhandlung

- [1](#) Das Gericht kann jederzeit Instruktionsverhandlungen durchführen.
  - [2](#) Die Instruktionsverhandlung dient der freien Erörterung des Streitgegenstandes, der Ergänzung des Sachverhaltes, dem Versuch einer Einigung und der Vorbereitung der Hauptverhandlung.
  - [3](#) Das Gericht kann Beweise abnehmen.
-